

Anforderungen beim Abfüllen von Desinfektionsmitteln

Propanol- und Ethanol-haltige Formulierungen, z. B. gemäß der BAuA-Allgemeinverfügungen

Desinfektionsmittel mit einem **Ethanol- bzw. Propanolgehalt** von **mind. 70 Vol.-%** sind in der Regel **leicht entzündbare Flüssigkeiten**. Sie werden mit dem Gefahrenhinweis „*H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar*“ gekennzeichnet.

Achtung: nicht alle Hersteller/Inverkehrbringer ordnen ihrem Desinfektionsmittel den Gefahrenhinweis H225 zu. Die Gefahrenhinweise können Sie dem Kennzeichnungsetikett oder dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt (SDB, SDS) unter dem Abschnitt 2.2 entnehmen. Das SDB erhalten Sie vom Hersteller/Verkäufer des jeweiligen Produkts.

Die Sicherheit der Anlage muss **immer**
- auch in einer Krise oder Ausnahmesituation -
gewährleistet sein

Welche Kriterien muss eine Abfüllanlage für entzündbare Flüssigkeiten erfüllen?

Gefahr einer Explosion verhindern!

An einer **nicht** geeigneten (nicht „ex-geschützt“) Abfüllanlage dürfen entzündbare Flüssigkeiten **nicht** abgefüllt werden. Es muss mit dem Vorhandensein einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre in Kombination mit zahlreichen potentiellen Zündquellen gerechnet werden. In diesem Fall besteht grundsätzlich die **Gefahr einer Explosion!**

Im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** muss festgestellt werden, dass die **Anlage** dazu **geeignet** ist, Desinfektionsmittel abzufüllen. Insbesondere muss sie die notwendigen Explosionsschutz-Anforderungen erfüllen und dafür geeignet sein, **entzündbare Flüssigkeiten abzufüllen**. Maßgeblich dabei ist die Aussage des Herstellers der Anlage. Dieser entscheidet in seiner Betriebsanleitung, welche Flüssigkeiten mit der jeweiligen Anlage abgefüllt werden dürfen.

Die **Nachrüstung** einer nicht geeigneten Anlage auf den notwendigen Sicherheitsstandard erscheint mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar.

Bestimmte Anlagen benötigen eine Erlaubnis von der Gewerbeaufsicht!

Für entzündbare Desinfektionsmittel mit einem Flammpunkt unter 23 °C (H 224, H 225) gilt:
Bei ortsfest errichteten oder dauerhaft am gleichen Ort verwendeten Anlagen mit einer Umschlagkapazität von **mehr als 1000 Liter je Stunde** Desinfektionsmittel handelt es sich um Anlagen mit besonders ausgeprägtem Gefährdungspotential! Eine **Erlaubnis (Genehmigung)** für Errichtung und Betrieb nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung durch die Behörde (In Bayern: Bayerische Gewerbeaufsicht) ist **erforderlich**.

Die behördliche Erlaubnis soll sicherstellen, dass die Sicherheit und der Schutz Gesundheit von Arbeitnehmern und Personen im Gefahrenbereich einer solchen Anlage gewährleistet ist.

Voraussetzung einer Erlaubnis ist zwingend der **Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS)**. Im Erlaubnisverfahren kann gegebenenfalls auch eine Stellungnahme der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich sein.

In jedem Fall gilt:

Der Explosionsschutz der Abfüllanlage muss gewährleistet sein!

Aus einem **Explosionsschutzdokument** gemäß Gefahrstoffverordnung zur Abfüllanlage muss insbesondere hervorgehen:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche in Ex-Zonen eingeteilt wurden (entsprechend Anhang I Nummer 1.7 Gefahrstoffverordnung),
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach Gefahrstoffverordnung (insbesondere § 11 und Anhang I Nummer 1) getroffen wurden.

Erstmaliges Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten an der Anlage:

Gefahrenbereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, werden gemäß Gefahrstoffverordnung als **explosionsgefährdete Bereiche** bezeichnet.

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen laut Betriebssicherheitsverordnung **Prüfungen vor Inbetriebnahme** durch eine ZÜS oder eine befähigte Person mit speziellen Kenntnissen im Explosionsschutz durchgeführt werden.

Auch bei nicht erlaubnispflichtigen Anlagen empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig einen geeigneten **externen Sachverständigen** hinzuzuziehen, um die Sicherheit der Anlage gewährleisten zu können. Dies kann außerdem zu einer erheblichen Beschleunigung von Umsetzung und Prüfung erforderlicher Maßnahmen beitragen.

Desinfektionsmittel sind als Gefahrgut eingestuft!

Desinfektionsmittel sind im internationalen Transportrecht als Gefahrgut eingestuft und unterliegen besonderen Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung, Ladungssicherung und Transport.

Ihre kompetenten Ansprechpartner vor Ort

Gewerbeaufsichtsämter	Telefon	E-Mail
Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	0911 928-0	gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt Landshut	0871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München	089 2176-1	poststelle@reg-ob.bayern.de
Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt Regensburg	0941 5680-0	gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt Coburg	0921 604-0	poststelle@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt Augsburg	0821 327-01	gaa@reg-schw.bayern.de
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg	0931 380-00	gaa@reg-ufr.bayern.de